

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Ursula May, Leitung Pension Consulting
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin

Zürich, 6. Oktober 2016

Agenda

1. Allgemeines
2. Revision Scheidungsrecht – Grundlagen gemäss ZGB
3. Revision Scheidungsrecht – ergänzende Anpassungen (BVG / FZG)
4. Vorsorgeausgleich – Abwicklung
5. Sonstiges / Übergangsregelungen
6. Interne Umsetzung (Reglement, Verwaltung / EDV)

Agenda

1. **Allgemeines**
2. **Revision Scheidungsrecht – Grundlagen gemäss ZGB**
3. **Revision Scheidungsrecht – ergänzende Anpassungen (BVG / FZG)**
4. **Vorsorgeausgleich – Abwicklung**
5. **Sonstiges / Übergangsregelungen**
6. **Interne Umsetzung (Reglement, Verwaltung / EDV)**

Grundlagen

- Änderungen ZGB (und anderer Gesetze, insbes. BVG, FZG, WEFG)
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/4883.pdf>
- Botschaft Änderung ZGB (und anderer Gesetze)
<http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/4887.pdf>
- Änderungen von Verordnungen (BVV2 / FZV / WEFV)
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/44312.pdf>
- Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnungen
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/44312.pdf>

Begriffe

- **Vorsorgeausgleich**
Die während der Ehe durch die Ehegatten erworbenen Ansprüche auf Vorsorgeguthaben bzw. Vorsorgeleistungen werden bei einer Scheidung zwischen ihnen ausgeglichen bzw. verrechnet.
- **Verpflichteter Ehegatte**
Ehegatte, bei welchem bei der Scheidung ein Teil seiner Ansprüche auf Vorsorgeguthaben bzw. Vorsorgeleistungen an den berechtigten Ehegatten (bzw. allenfalls in dessen Vorsorgeeinrichtung) übertragen wird.
- **Berechtigter Ehegatte**
Ehegatte, welcher bei einer Scheidung Anspruch hat auf einen Teil der Vorsorgeguthaben bzw. Vorsorgeleistungen des verpflichteten Ehegattens.

Agenda

1. Allgemeines
2. Revision Scheidungsrecht – Grundlagen gemäss ZGB
3. Revision Scheidungsrecht – ergänzende Anpassungen (BVG / FZG)
4. Vorsorgeausgleich – Abwicklung
5. Sonstiges / Übergangsregelungen
6. Interne Umsetzung (Reglement, Verwaltung / EDV)

Was ändert sich grundsätzlich?

Im **bisherigen Scheidungsrecht** war ein Vorsorgeausgleich mittels Teilung von Vorsorgeansprüchen nur möglich, wenn bei keinem der Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten war. Ansonsten wurde i.d.R. eine «angemessene Entschädigung» ausserhalb der beruflichen Vorsorge gesprochen, was oft unbefriedigend war.

Was ändert sich grundsätzlich?

Im **neuen Scheidungsrecht** werden im ZGB drei verschiedene Fälle umschrieben, bei denen eine Teilung von Vorsorgeansprüchen bei einem Vorsorgeausgleich möglich ist:

- Art. 123: Es ist noch keine Vorsorgefall eingetreten (wie bisher: beide Ehegatten sind «aktiv»)
- neu Art. 124: ein Ehegatte bezieht eine Invalidenrente, hat jedoch das Rentenalter noch nicht erreicht
- neu Art. 124a: ein Ehegatte bezieht
 - eine Altersrente bzw.
 - eine Invalidenrente und hat das Rentenalter erreicht bzw. überschritten

Ausgleich von Vorsorgeansprüchen

Art. 122 ZGB – I. Grundsatz

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen.

neu: Massgebend für die Berechnung der während der Ehe erworbenen Ansprüche ist (neben dem Zeitpunkt der Heirat) der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens (bisher: Zeitpunkt der Scheidung)

Ausgleich / Teilung von Vorsorgeansprüchen SwissLife

Art. 124 ZGB – III. Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Rentenalter

1 Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so gilt der Betrag, der ihm nach Artikel 2 Absatz 1ter des Freizügigkeitsgesetzes ... nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde, als Austrittsleistung.

2 Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.

.....

neu: bei einer invaliden Person, welche das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht hat, unterliegt bei der Scheidung die «hypothetische Austrittsleistung» dem Vorsorgeausgleich!

Ausgleich / Teilung von Vorsorgeansprüchen



Art. 124a ZGB – IV. Ausgleich bei Invalidenrenten nach dem reglementarischen Rentenalter und bei Altersrenten

1 Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten.

2 Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.

.....

neu: Renten können geteilt werden; das Gericht entscheidet nach Ermessen!

neu: Der zugesprochene Rentenanteil muss zuerst umgerechnet werden in eine lebenslange Rente (Scheidungsrente).

neu: Vorsorgeeinrichtungen müssen Scheidungsrenten auszahlen.

Ausnahmen bei der Teilung

Art. 124b ZGB - V. Ausnahmen

1 Die Ehegatten können in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von der hälftigen Teilung abweichen oder auf den Vorsorgeausgleich verzichten, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt.

2 Das Gericht spricht dem berechtigten Ehegatten weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zu oder verweigert die Teilung ganz, wenn wichtige Gründe vorliegen.

3 Das Gericht kann dem berechtigten Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge verfügt.

Agenda

1. Allgemeines
2. Revision Scheidungsrecht – Grundlagen gemäss ZGB
3. Revision Scheidungsrecht – ergänzende Anpassungen (BVG / FZG)
4. Vorsorgeausgleich – Abwicklung
5. Sonstiges / Übergangsregelungen

Verbesserung der Ausgangslage des berechtigten Ehegattens bei einer Scheidung SwissLife

Im Hinblick auf einen künftigen Vorsorgeausgleich soll / muss

- das **BVG-Altersguthaben** bzw. dessen Anteil an einer Leistung korrekt(er) erfasst und bei Austritt konsequent übermittelt werden;
- eine **jährliche Meldung** aller Personen, welche ein Vorsorgeguthaben besitzen, an die **Zentralstelle 2. Säule** erfolgen (Art. 24a FZG);
- eine **Kapitalabfindung** nur mit **Zustimmung des Ehegatten** möglich sein (Art 16 FZV);
- die Errichtung eines neues Grundpfandrechtes nach einem WEF-Bezug nur mit der Zustimmung des Ehegatten möglich sein (Art. 30c BVG)
- Beim Vorsorgeausgleich nach einer Scheidung muss **der BVG-Anteil** der Übertragung gemäss der **Proportionalmethode** (Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum Vorsorgeguthaben) ermittelt / belastet und mitgeteilt / gutgeschrieben werden.

Festhalten und Mitteilen des BVG-Altersguthabens



- Gesamtes BVG-Guthaben
- Anteil BVG an WEF-Vorbezug
- neu: Anteil BVG an übertragenen Austrittsleistungen und Renten infolge Scheidung (neu: proportionale Berechnungsmethode)
- Mitteilungspflicht obiger Angaben bei Austritt (durch übertragende Kasse)
- neu: Einholungspflicht (durch übernehmende Kasse)
- neu: Falls BVG-Altersguthaben nicht mehr ermittelbar: maximal mögliches BVG-Altersguthaben einsetzen.

Ausbau der Informationspflichten (1/2)

- Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind (FZL bei Heirat, FZL bei Einleitung Scheidungsverfahren)
- Anteil des Altersguthabens BVG am gesamten Guthaben
- Vorbezüge / Verpfändung für Wohneigentum
- Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges (!)
- voraussichtliche Höhe der Altersrente
- ausgerichtete Kapitalabfindungen

Ausbau der Informationspflichten (2/2)

- Höhe der Invaliden- oder Altersrente
- Kürzung einer Invalidenrente
- Falls Invalidenrente gekürzt, erfolgte Kürzung wegen Zusammentreffens mit Invalidenrente der Unfall- oder Militärversicherung? Wenn ja, würde Rente auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt werden?
- Austrittsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde
- Kürzung der Invalidenrente aufgrund einer Teilung der hypothetischen Austrittsleistung
- Weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleiches nötig sind

Agenda

1. Allgemeines
2. Revision Scheidungsrecht – Grundlagen gemäss ZGB
3. Revision Scheidungsrecht – ergänzende Anpassungen (BVG / FZG)
4. **Vorsorgeausgleich – Abwicklung**
5. Sonstiges / Übergangsregelungen

Teilung von Vorsorgeansprüchen

	Aktive Person	Invalidenrentner vor regl. Rentenalter	Invalidenrentner ab regl. Rentenalter / Altersrentner
Was wird geteilt	Während der Ehe (Heirat bis Einleitung Scheidungsverfahren) erworbene Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge.		Invaliden- bzw. Altersrente
Vorsorgeguthaben bei Einleitung Scheidungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Regl. Austrittsleistung • Freizügigkeitsguthaben • Vorbezüge für Wohneigentum (inkl. Zinsverlust) 	Hypothetische regl. Austrittsleistung	-

Übertrag zu Lasten verpflichteter Ehegatte

Verpflichteter Ehegatte → ↓	aktiv	invalid (vor Rentenalter)	invalid (ab Rentenalter) oder Altersrentner
Seine VE überträgt ...	Anteil an seiner Austrittsleistung	Anteil an seiner hypothetischen Austrittsleistung	Anteil an seiner Rente (i.d.R. als laufende Rentenzahlung)
Auswirkung auf (anwartschaftliche) Renten-Leistungen	Verminderung der künftigen Altersrente Verminderung der anwartschaftlichen Risikoleistungen, falls vom Altersguthaben abhängig	Renten Kürzung Ausnahme: Invaliden-Rente, welche in % des versicherten Lohnes definiert ist, wird nicht gekürzt	Renten Kürzung

Übertrag zu Gunsten berechtigter Ehegatte

Berechtigter Ehegatte → ↓	aktive Person (< 58)	Invalidenrentner (volle Rente, vor AHV-Alter)	Person ab AHV-Alter
erhält Anteil an Austrittsleistung	Übertrag an Vorsorge- / Freizügigkeits- / Auffang- Einrichtung	Barauszahlung (auf Verlangen) oder Übertrag an Vorsorge- / Freizügigkeits- / Auffang- Einrichtung	Barauszahlung

Übertrag zu Gunsten berechtigter Ehegatte

Berechtigter Ehegatte → ↓	aktive Person (< 58)	Invalidenrentner (volle Rente, vor AHV-Alter)	Person ab AHV-Alter
erhält Rentenzahlung (= Scheidungsrente)	Überweisung an Vorsorge- / Freizügigkeits- / Auffang-Einrichtung (1x jährlich inkl. Zins!) Ab 58: auf Verlangen direkte Auszahlung	Direkte Auszahlung (auf Verlangen) oder Überweisung auf Freizügigkeits- bzw. Auffang-Einrichtung (1x jährlich inkl. Zins!)	Direkte Auszahlung

Übertrag - sonstiges

Berechnung der Scheidungsrente

Ein zu übertragender Rententeil wird mittels einer genau definierten Formel in eine lebenslängliche Scheidungsrente zugunsten des berechtigten Ehegatten umgerechnet.

(Anhang zu Art. 19h FZV)

Kapitalübertrag anstelle Rentenzahlung

Anstelle einer Rentenzahlung ist ein einmaliger Kapitalübertrag an den begünstigten Ehegatten möglich, wenn die verpflichtete Vorsorgeeinrichtung dies reglementarisch vorsieht und der begünstigte Ehegatte noch im aktiven Alter und mit der Transaktion einverstanden ist.

(vgl. auch Art. 22c Abs. 3 FZG bzw. Botschaft)

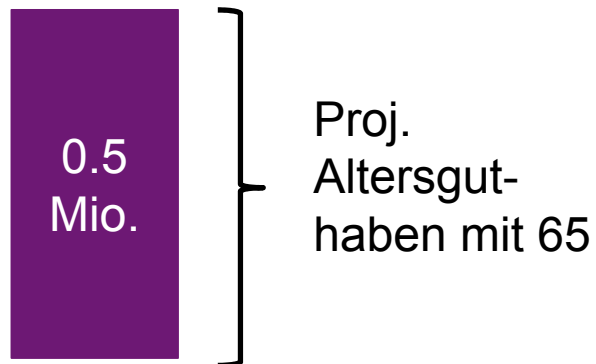
Spezialfälle – Kürzung der Invalidenrente



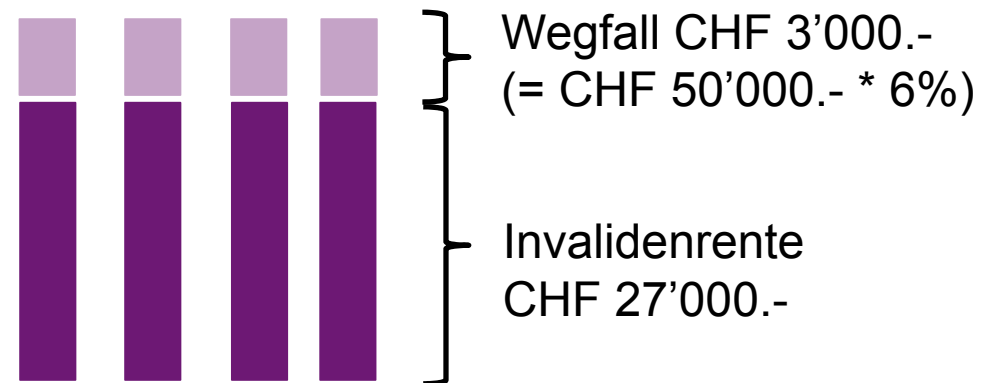
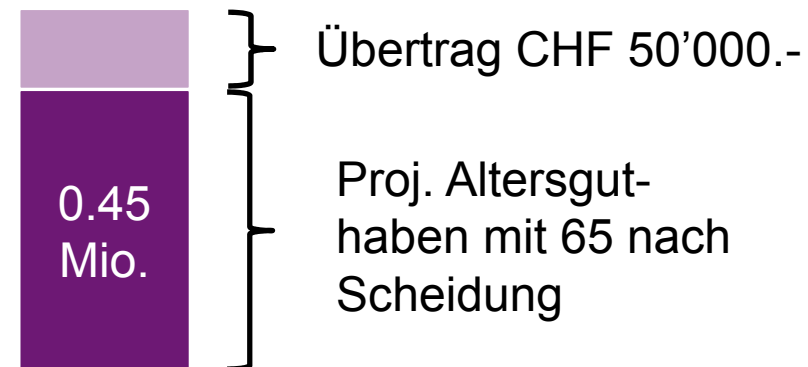
Der verpflichtete Ehegatte bezieht eine jährliche Invalidenrente von CHF 30'000.-. Die Invalidenrente ist abhängig vom projizierten Altersguthaben ohne Zins im Alter 65. Ab 65 wird eine Altersrente ausgerichtet. Von der hypothetischen Austrittsleistung werden CHF 50'000.- dem berechtigten Ehegatten zugesprochen. Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt 6.0% Die Invalidenrente kann gekürzt werden, wenn im Reglement vorgesehen.

Spezialfälle – Kürzung der Invalidenrente

Vor Scheidung



Nach Scheidung



Spezialfälle – Erreichung Rentenalter während Scheidungsverfahren



Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens ist der verpflichtete Ehegatte 63, sein Altersguthaben beträgt CHF 500'000.-. Bei Pensionierung im Alter 65 beträgt sein Altersguthaben CHF 600'000.- und die Altersrente CHF 36'000.-. Das Scheidungsverfahren dauert drei Jahre. Das Gericht entscheidet, dass CHF 200'000.- an die Frau übertragen werden müssen. Die Altersrente wird in der Folge um CHF 12'000.- gekürzt (CHF 0.2 Mio. * 6%).

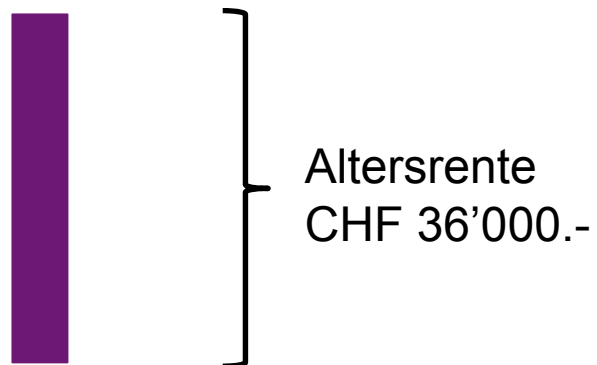
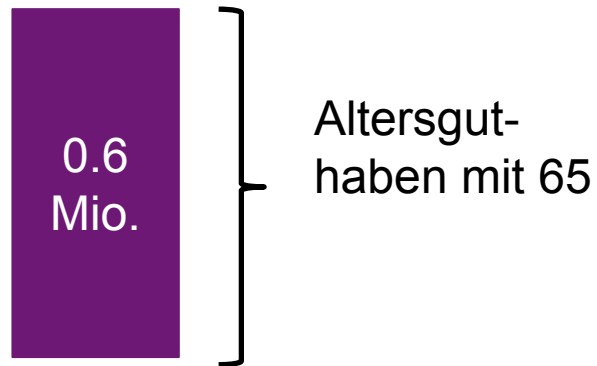
Insgesamt wurde für ein Jahr lang eine um CHF 12'000.- zu hohe Altersleistung ausbezahlt.

Die Vorsorgeeinrichtung kann die über ein Jahr lang zu hoch ausbezahlte Altersrente zurückfordern, sofern im Reglement vorgesehen. Der Betrag wird je hälftig auf die Ehegatten verteilt.

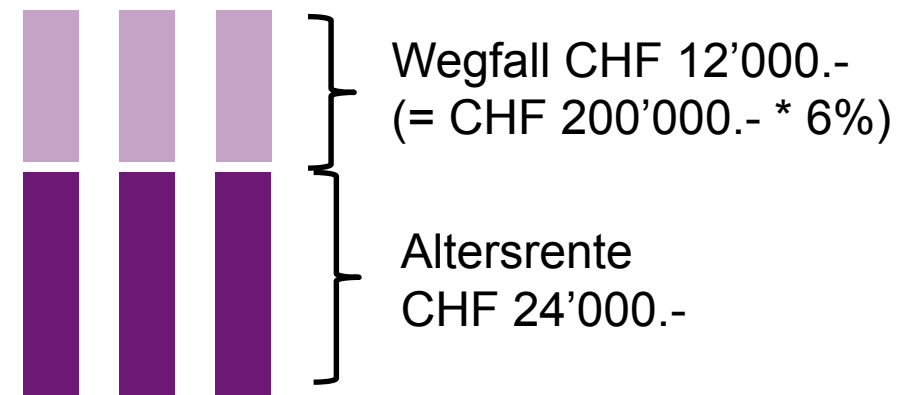
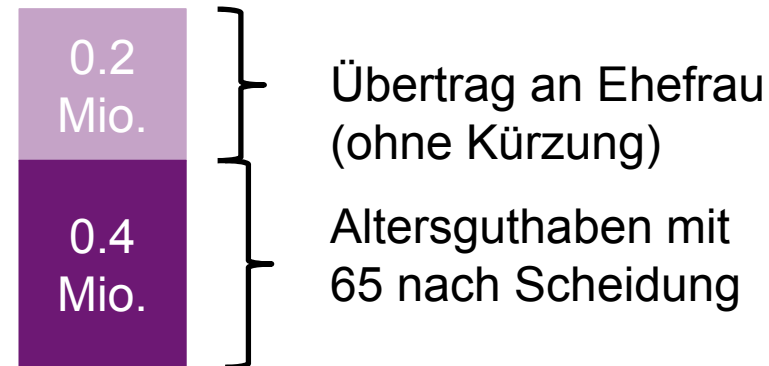
Spezialfälle – Erreichung Rentenalter während Scheidungsverfahren



Vor Scheidung



Nach Scheidung – ohne Rückforderung

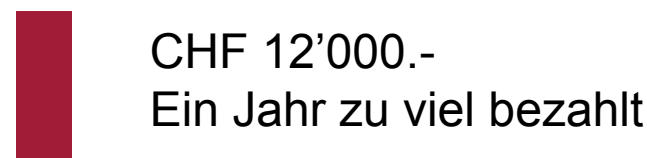
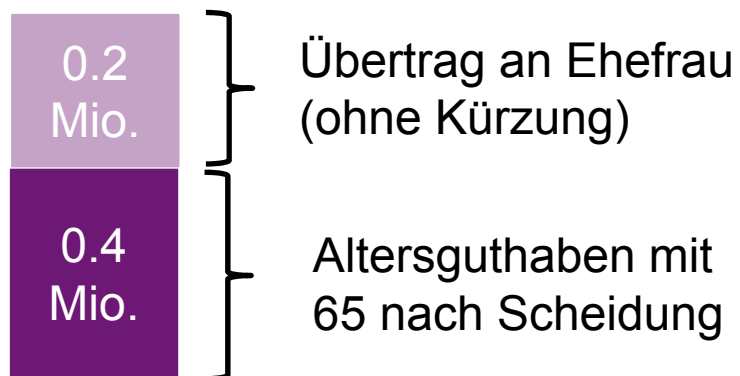


Spezialfälle – Erreichung Rentenalter während Scheidungsverfahren

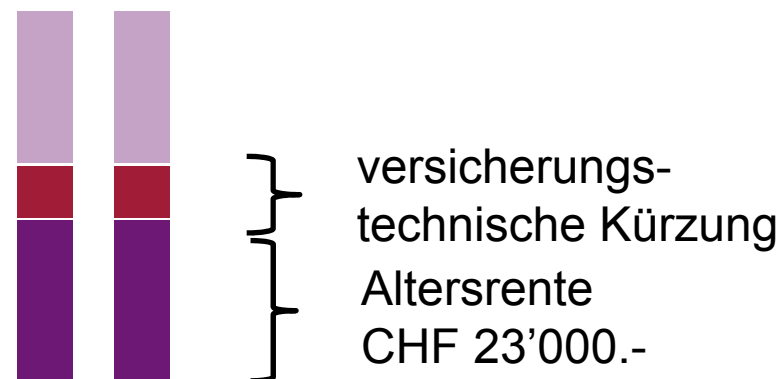
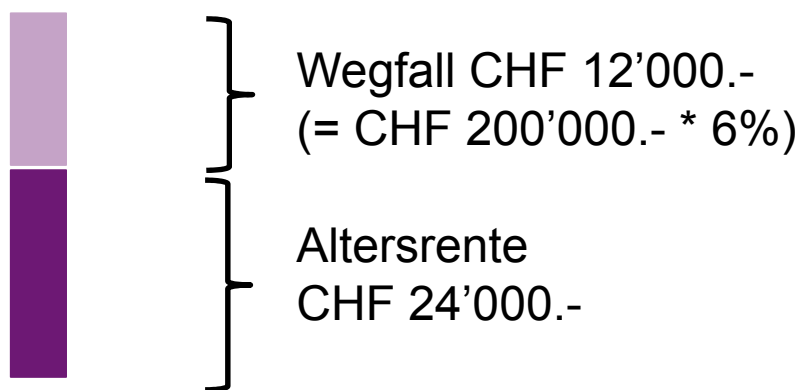


Nach Scheidung – ohne Rückforderung

Nach Scheidung – mit Rückforderung



Frau: Abzug von CHF 6'000.-, d.h. Übertrag von CHF 194'000.-
Mann: Zusätzliche versicherungstechnische Kürzung der Altersrente



Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung

Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des Vorsorgeausgleiches :

- Erfüllung der Informationspflichten
 - Konsequente Erfassung der notwendigen Informationen
 - Übermittlung im Freizügigkeitsfall und bei Scheidung
- Prüfung von geplanten Vorsorgeausgleichen und ggf. Ausstellung einer Durchführbarkeitserklärung
- Korrekte Umsetzung rechtskräftiger Scheidungsurteile

Nicht zu den Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung gehören:

- Berechnung der während der Ehe erworbenen Ansprüche
- Auskunft über Form und Höhe des Vorsorgeausgleichs.

Auskünfte an Versicherte, welche sich nicht auf die gesetzlichen Eckdaten der Vorsorgeeinrichtung beziehen, sollten sehr zurückhaltend gegeben werden.

Agenda

1. Allgemeines
2. Revision Scheidungsrecht – Grundlagen gemäss ZGB
3. Revision Scheidungsrecht – ergänzende Anpassungen (BVG / FZG)
4. Vorsorgeausgleich – Abwicklung
5. Sonstiges / Übergangsregelungen

Sonstiges und Übergangsregelungen

- Renten, welche nach bisherigem Recht gewährt wurden und erst mit dem Tod des verpflichteten oder berechtigten Ehegatten erlöschen, können gerichtlich innerhalb eines Jahres in eine Scheidungsrente nach neuem Recht umgewandelt werden, falls der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter oder eine Altersrente bezieht.
- Für hängige Scheidungsverfahren gilt ab 1.1.2017 das neue Recht.
- Für die Vorsorgeeinrichtung ist nur ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes verbindlich.
- Auf dem BVG-Altersguthaben wird nur der gesetzliche Mindestzins angewandt.

Auswirkung auf Verwaltungstätigkeit

- **Konsequente Erfassung von BVG-Werten** bei Einrechnung von Freizügigkeitsleistungen, **Pflicht zur Einforderung** fehlender Angaben (Dokumentation!): BVG-Guthaben gesamt, vor / nach WEF-Vorbezug, bei Übertrag Freizügigkeitsleistung oder Rente infolge Ehescheidung.
- **Erweiterte Informationspflicht** auf der Austrittsabrechnung, für die Erstellung von Berechnungen und schliesslich für die Durchführung bedingen, dass die **Vorfälle und Grundlagen vollständig und korrekt nachgeführt** sind: z.B. BVG-Rentenwerte, Rentenkürzungen (Wert und Grund), Auszahlungen bei Scheidung (FZL und Rententeile), BVG-Werte etc.
- Voraussetzung dafür: **Erweiterung** Eingabefelder und Vorfälle in Verwaltungssoftware, **Ergänzung** Checklisten, Briefe, Dokumente

Welche Umsetzungsmassnahmen muss Ihre Vorsorgeeinrichtung ergreifen



- Anpassung der Verwaltungs-Software
 - Sammeln von Informationen
 - Scheidungsrente
- Anpassung der Vorsorgereglemente, mindestens Diskussion zu
 - Kürzung von Invalidenrente bei BVG-logischen Renten oder im Leistungsprimat
 - Kürzung der Rente, wenn während dem Scheidungsverfahren das Pensionierungsalter erreicht wurde
 - Rentenübertragung oder Überweisung der Ansprüche in Kapitalform
- Anpassung der Verwaltungsabläufe / Schulung der Mitarbeitenden

Sprechen Sie mit uns!

Ursula May

eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin

Telefon +41 43 284 38 68

Fax +41 43 338 38 68

ursula.may@slps.ch



Swiss Life Pension Services AG die Beratungsfirma von Swiss Life

General Guisan Quai 40

Postfach

8022 Zürich

Tel: 0800 00 25 25

pension.services@slps.ch

www.slps.ch

**Der starke, kompetente Partner,
auch in der Umsetzung**

So fängt Zukunft an.